

Verlängerung der U5 von Leinfelden Bahnhof bis Leinfelden Neuer Markt

Textliche Beschreibung der Maßnahme

Der Streckenneubau beginnt bei Kilometer KM 4+376 mit dem Abbau der bestehenden Rückfallweiche der Wendeanlage. Das Podest neben der Wendeanlage, das WC-Haus, die Beleuchtung, der Betriebsweg, die Gleise und der Prellbock werden ebenfalls abgebaut. Der Wechsel zwischen Ein- und Auswärtsgleis wird vorab weiter nach Norden zwischen KM 4+120 bis 4+170 verlegt damit auch während der Bauarbeiten eine Andienung der Haltestelle Leinfelden-Bahnhof möglich ist (Wendemöglichkeit).

Die Gleise der Neubaustrecke werden in Richtung Osten verschwenkt, sodass die bestehende DB-Unterführung Geranienstraße nicht verlängert, sondern der bestehende Treppenaufgang, mit einem Z-Überweg auf den SSB-Gleisen, zur Max-Lang-Straße angebunden werden kann.

Des Weiteren muss die Fahrradabstellanlage unmittelbar südlich des WC-Hauses abgebaut werden. Die P+R-Anlage der Stadt LE wird umgebaut und verkleinert, da der Platz für die Neubaustrecke benötigt wird. Ab der bestehenden, mittleren Ausfahrt der P+R-Anlage wird die Fahrgasse sowie die übrigen, weiter im Süden befindlichen Parkplätze und die Ausfahrt deshalb zurückgebaut bzw. teilweise durch die neue Stadtbahntrasse überbaut. Restflächen werden begrünt.

Im weiteren Trassenverlauf kreuzt die neue U5 Stadtbahntrasse die Rettungs- und Feuerwehrezufahrt zu den Gleisen der DB. Diese Zufahrt wird verlängert und als Servicezufahrt für die Stadtbahnanlage ergänzt. Der Zugang zu den DB-Gleisen bleibt erhalten, wird wieder abgeschränkt und erfolgt zukünftig über die SSB Gleise hinweg. Im Kurvenbereich werden die Bahntrassen von DB und SSB teilweise durch einen Entwässerungsgraben voneinander getrennt. Die Entwässerung der gesamten Stadtbahntrasse erfolgt über Drainagen und Entwässerungsgräben in das städtische Kanalnetz. Zum Gehweg entlang der Max-Lang-Straße wird die Stadtbahntrasse über eine Rabatte und ein Holmgeländer abgegrenzt. Bei KM 4+770 entsteht ein weiterer Z-Überweg, durch den die Verbindung zwischen der Max-Lang-Straße und der Markomannenstraße aufrecht erhalten bleibt. Er befindet sich im Bereich der ehemaligen Straßenbrücke bzw. weitergehenden Unterführung. Des Weiteren wird von dort zum Bahnsteig der Haltestelle „Neuer Markt“ ein barrierefreier Zugang eingerichtet. Die Haltestelle Neuer Markt besteht aus Seitenbahnsteigen. Der Stadteinwärtsbahnsteig (Richtung Stuttgart) ist an der Hinterkante eben mit dem angrenzenden, neuen Platz der Stadt LE verbunden. Der Stadtauswärtsbahnsteig ist über separate Wege sowohl von Westen aus der Unterführung Markomannenstraße wie auch von Osten über einen weiteren Z-Überweg vom Neubaugebiet Schelmenäcker zugänglich.

Die Bahnsteige sind auf den Betrieb mit Doppeltraktion DT8 (80 m) erweiterbar. Da der neue Quartiersplatz und die neue Stadtbahntrasse deutlich niedriger als das Gleisniveau der DB liegen werden und der Platz rund um die neue Kita der Stadt LE

mit Anbindung an die Max-Lang-Straße gleichzeitig so groß wie möglich sein soll, werden Stützbauwerke zwischen Stadtbahntrasse und den DB-Gleisen erforderlich um den Höhenunterschied auf kleinstem Raum abzufangen. Die Stützbauwerke bilden jeweils die Verlängerung der nördlichen Widerlagerwände der Unterführung Markomannenstraße parallel zu den Gleisen. Östlich der Unterführung Markomannenstraße verläuft die Wand zwischen Stadtbahntrasse und DB Gleisen nach Osten, bis beide Trassen höhenmäßig im weiteren Verlauf in Richtung Echterdingen einander angeglichen sind bzw. über eine Böschung verbunden sind. Die Gleise der U5-Stadtbahntrasse verlaufen nach der Haltestelle weiter oberflächennah und schwenken ab ca. KM 5+000 Richtung Nord-Osten ab. Direkt im Anschluss an die Haltestelle schwenkt das Gleis Richtung Stuttgart zur Rückfallweiche des Stadtauswärtsgleises. Daran anschließend wird eine Wendeanlage für zwei DT8-Züge gebaut. Diese Wendeanlage umfasst einen Betriebssteg einschließlich Beleuchtung sowie die WC-Anlage für das Fahrpersonal. Das Wendegleis ist das Stadtauswärtsgleis auf der geplanten Trassenlage der U5 nach Echterdingen (3. TA). An dessen Ende wird der Prellbock aus dem 1. Teilabschnitt wieder eingebaut und ein Abspannmast der Fahrleitungsanlage platziert. Parallel zum Stadtauswärtsgleis erfolgt die Trassenvorbereitung für das Stadteinwärtsgleis, welches erst im Rahmen des 3. TA nach Echterdingen Schienen erhält. Die Trasse wird im Norden und Süden jeweils durch einen Entwässerungsgraben begrenzt. Zwischen den Stadtbahngleisen und den S-Bahngleisen wird zwischen 5+020 und 5+040 ein mobiles Gleichrichterunterwerk platziert, um die Stromversorgung des verlängerten Streckenabschnittes sicher zu stellen.

Der Neubauabschnitt endet bei Kilometer 5+040.

Im Bereich der Unterführung Markomannenstraße müssen im Vorfeld die Reststücke der alten Max-Lang-Straße, mitsamt Entwässerung, Beleuchtung und Gehwegen, abgebaut werden. Gleiches gilt für die alte Straßenbrücke neben der Unterführung Markomannenstraße.

Diese Rückbauten sind jedoch nicht Bestandteil der Stadtbahnmaßnahme.

Die Stadt LE veranlasst rechtzeitig vorab Schacht- und Kanalverlegungen im Bereich westlich der Unterführung Markomannenstraße, welche in Teilen auch für den Bau der Stadtbahn maßnahmenbedingt notwendig sind.

Die Grün- und Baumbestände entlang der DB-Strecke sowie entlang der alten Max-Lang-Straße werden für die Neubaumaßnahmen entfernt.

Im Rahmen der Neu- und Umbaumaßnahmen werden Kabel-, Kanal- und Leitungsverlegungen für die Baufeldfreimachung, wie auch für die Ver- und Entsorgung der neuen Anlagen erforderlich.

Übersichtslageplan



	Kostenermittlung 2018	Kostenermittlung + 5 % Unvorhergesehenes	Kosten mit Unvorherg. und 5% Puffer für Kostenengenaugigkeit	Anteile in %	vorhersehbare Kürzungen bei zuwendungsfähigen Kosten	zuwendungsfähige Kosten KE+Unvorh.+Puffer minus Kürzungen	zwf. Kosten (Baukosten und 5% zwf. Planungskosten)	Förderquote	Zuwendungen	Komplementäranteil (inkl. Kürzungen)	Fremdleistungen Planungskosten LGVFG (nicht zuwendungsfähig)	10% SSB-Verwaltungskostenanteil (nicht zuwendungsfähig) auf KE+Unvorh.+zwf.Pla.	Gesamtkosten KE+Unvorh.+Puffer +Fremdl.Plako+SSB-Verw.	Gesamtkomplementär-finanzierung (GKF)	Anteile nach LGVFG-Bescheid in %
SSB-Baukosten U5, 2. TA (Umfang wie Kostenermittlung 2011)	6.800.000	7.200.000	7.500.000	73,53%	660.000	6.840.000	7.150.000	75%	5.400.000	2.100.000	510.000	750.000	8.750.000	3.350.000	63,21%
SSB-Baukosten zusätzliche Bereiche aus TA3 (ohne Ing.bauw.)	2.500.000	2.600.000	2.700.000	26,47%	240.000	2.460.000	2.650.000	50%	1.200.000	1.500.000	180.000	270.000	3.150.000	1.950.000	36,79%
Gesamt	9.300.000	9.800.000	10.200.000		900.000	9.300.000	9.800.000		6.600.000	3.600.000	690.000	1.000.000	11.900.000	5.300.000	

Anteil Landkreis an Gesamtmaßnahme lt. LGVFG-Bescheid (1/2 von 63,21%) =

31,60%

vorhersehbare Kürzungen bei zuwendungsfähigen Kosten

Förderpauschale Höchstbetrag übersteigender Betrag (Bsp. Wartehallen,	500.000
Pauschaler Wertausgleich Abzug GVFG nicht von Dritten bezahlt	300.000
Kürzungen im Rahmen Prüfung Schlussverwendungsnachweise als nicht ggf. weitere Kürzungen	110.000 ???
Summe	910.000

Fremdleistungen Planungskosten LGVFG (nicht zuwendungsfähig)

Kosten bis zur Planfeststellung externe Kosten und Gebühren (teilweise weitere Gutachter im Rahmen der Ausführung	150.000 0
Planer Bahnanlagen und örtl. Bauüberwachung hierzu	300.000
weitere externe Planer für sonst. Aufgaben	220.000
Gebühren, sonst. Ausgaben	20.000
Summe	690.000

Stand: 23.04.2019

Vertrag

über die Mitfinanzierung der Verlängerung der Stadtbahn Stuttgart von der Haltestelle „Leinfelden – Bahnhof“ bis zur neuen Endhaltestelle „Leinfelden – Neuer Markt“ – von km 4+376 bis km 5+040

zwischen

Landkreis Esslingen

Pulverwiesen 11

73726 Esslingen a.N.

- nachstehend „Landkreis“ genannt -
vertreten durch den Landrat

und

Stadt Leinfelden-Echterdingen

Marktplatz 1

70771 Leinfelden-Echterdingen

- nachstehend „Stadt LE“ genannt -
vertreten durch den Oberbürgermeister

Präambel

Die Parteien nehmen Bezug auf die Rahmenvereinbarung vom 30.04.2014 zwischen dem Landkreis Esslingen, dem Verband Region Stuttgart, der Gemeinde Filderstadt, der Gemeinde Neuhausen und der Stuttgarter Straßenbahnen AG über Regelungen zur Finanzierung und Umsetzung der Verlängerung der Stadtbahn von der Haltestelle Fasanenhof bis zu einer Haltestelle Flughafen/Messe (U6-Verlängerung), der S-Bahn von Filderstadt/Bernhausen bis Neuhausen a.d.F. (S2-Verlängerung) und der Verlängerung der Stadtbahn von der Haltestelle Leinfelden Bahnhof bis zu einer Haltestelle Markomannenstraße (U5-Verlängerung, heute: Neuer Markt).

Mit dieser Vereinbarung treffen die Beteiligten grundsätzliche Regelungen zur Finanzierung und Kostenbeteiligung an der Verlängerung der Stadtbahn U5 von „Leinfelden - Bahnhof“ bis „Leinfelden - Neuer Markt“ (U5 Verlängerung, 2. Teilabschnitt). Grundlage sind die zwischen der Stadt Leinfelden-Echterdingen und der Landeshauptstadt Stuttgart abgeschlossene Vereinbarung über Finanzierung und Bau der Verlängerung der Stadtbahnlinie U5 von „Leinfelden Bahnhof“ bis „Leinfelden Neuer Markt“ vom2019 sowie der Vertrag zwischen der Stadt Leinfelden-Echterdingen und der SSB AG über Ausführungsbestimmungen beim Bau der Verlängerung der Stadtbahn von Haltestelle „Leinfelden Bahnhof“ bis Haltestelle „Leinfelden Neuer Markt“ vom2019. Der Landkreis Esslingen beteiligt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an dem von der Stadt Leinfelden-Echterdingen zu tragenden Anteil der Kosten für diese Verlängerung der Stadtbahn.

§ 1 Maßnahme

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Verlängerung der Stadtbahnlinie U5 von der Haltestelle „Leinfelden – Bahnhof“ (km 4+376) bis zur neuen Endhaltestelle „Leinfelden – Neuer Markt“ (km 5+040) wie im Übersichtslageplan (Anlage 1) dargestellt. Der Landkreis und die Stadt LE haben sich in der Rahmenvereinbarung vom 30.04.2014 mit dem Verband Region Stuttgart, der Landeshauptstadt Stuttgart, der Stadt Filderstadt, der Gemeinde Neuhausen a.d.F. und der Stuttgarter Straßenbahnen AG darauf verständigt, u.a. diese Maßnahme, so sie den sogenannten zweiten Teilabschnitt betrifft, mitzufinanzieren (siehe Anlage 1).

§ 2 Durchführung

Für die Durchführung der in § 1 beschriebenen Maßnahme ist die Landeshauptstadt Stuttgart verantwortlich. Diese bedient sich dafür eines von ihr im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrauten Unternehmens, der Stuttgarter Straßenbahnen AG (in der Folge SSB).

§ 3 Kosten

Die Kosten der Maßnahme werden derzeit auf ca. 11,9 Mio. € geschätzt. Als Zuschuss nach LGVFG werden derzeit ca. 6,6 Mio. € erwartet. Die Gesamtkosten teilen sich auf in einen Betrag von 8,75 Mio. € für die reine Verlängerung bis zur Endhaltestelle Neuer Markt sowie 3,15 Mio. € für Maßnahmen, die nur deshalb notwendig werden, damit ein dritter Teilabschnitt einer Verlängerung bis Echterdingen unmittelbar angeschlossen werden kann. Die Kostenermittlung zum Zuschussantrag ist allerdings noch nicht abschließend aufgestellt. Die derzeit geschätzten Kosten (Stand: 23.04.2019) ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2. Grundlage für die Berechnung der tatsächlichen Kostenverteilung ist das Verhältnis der förderfähigen Kosten des zweiten Teilabschnitts zu den Kosten des dritten Teilabschnitts zum Zeitpunkt des Erlasses des endgültigen LGVFG-Bescheids.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Stadt LE hat sich in dem als Anlage 3 beigefügten Vertrag mit der Landeshauptstadt Stuttgart vom ... gem. § 3 Abs. 1 verpflichtet, sich mit umsatzsteuerfreien nicht rückzahlbaren Zuschüssen für alle der Landeshauptstadt Stuttgart entstehenden Aufwendungen abzüglich der erhaltenen Zuschüsse nach dem LGVFG an den Kosten dieser Maßnahme zu beteiligen.
- (2) Bei dem derzeitigen Stand der Kostenschätzungen bedeutet dies, dass die Stadt LE von den Gesamtkosten von ca. 11,9 Mio. € abzüglich des erwarteten Zuschusses nach LGVFG von ca. 6,6 Mio. € einen Zuschuss in Höhe von ca. 5,3 Mio. € zu erbringen hat.

§ 5 Kostenbeteiligung Landkreis

- (1) Gegenstand der Kostenbeteiligung des Landkreises ist die anteilige Übernahme der von der Stadt LE an die Landeshauptstadt Stuttgart gem. § 4 Abs. 1 dieses Vertrags zu leistenden umsatzsteuerfreien Zuschüsse.
- (2) Der Landkreis beteiligt sich in Höhe von 50 % an den von der Stadt LE nach deren Vertrag mit der Landeshauptstadt Stuttgart (s. Anlage 3) aufzubringenden umsatzsteuerfreien Zuschüssen abzüglich der Beträge, die Folge der von der Stadt LE geforderten Planänderungen (Verlängerung von km 4+934 bis km 5+040) sind (sogenannter dritter Teilabschnitt).

§ 6 Abwicklung der Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt LE stellt dem Landkreis die ihr von der Landeshauptstadt Stuttgart in Rechnung gestellten Kosten, die komplementär für den zweiten Teilabschnitt zu finanzieren sind zu 50 % in Rechnung.
- (2) Die Rechnungen der Stadt LE an den Landkreis sind von diesem innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Im Falle einer verspäteten Zahlung befindet sich der Landkreis ohne Mahnung in Verzug. Danach werden Verzugszinsen gem. § 288 BGB fällig.
- (3) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der vereinbarten Zahlungen sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt. Sind hierfür jedoch Umsatzsteuerbeträge zu entrichten (infolge Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung entsprechend § 5 Abs. 2 dieses Vertrags anteilig nachträglich vom Landkreis erstattet.
- (4) Die Stadt LE verpflichtet sich, dem Landkreis sämtliche ihr von der Landeshauptstadt Stuttgart vorgelegten Unterlagen zur Rechnungslegung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern darf die Zahlung der strittigen Beträge nicht bis zur Klärung der jeweiligen Streitfrage zurückgestellt werden.

§ 7 Kostenänderungen

- (1) Werden die voraussichtlichen Kosten unterschritten, so kommen die Kostenminderungen beiden Vertragsparteien anteilig zugute.
- (2) Werden die voraussichtlichen Kosten überschritten, so werden die Mehrkosten anteilig von beiden Vertragsparteien getragen.

§ 8 Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Übersichtslageplan
- Anlage 2: Kostenschätzung (Stand: 27.11.2018)
- Anlage 3: Vereinbarung über Finanzierung und Bau der Verlängerung der Stadtbahnlinie U5 von „Leinfelden Bahnhof“ bis „Leinfelden Neuer Markt“ vom2019

Anlage 4: Vertrag zwischen der Stadt Leinfelden-Echterdingen und der SSB AG über Ausführungsbestimmungen beim Bau der Verlängerung der Stadtbahn von Haltestelle „Leinfelden Bahnhof“ bis Haltestelle „Leinfelden Neuer Markt“ vom2019

§ 9 Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung dieses Vertrags im Ganzen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck in wirtschaftlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 11 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Stadt Leinfelden-Echterdingen

Leinfelden-Echterdingen, den ...

.....
Roland Klenk
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Esslingen

Esslingen, den ...

.....
Heinz Eininger
Landrat

Vereinbarung

über Finanzierung und Bau der Verlängerung der Stadtbahnlinie U5 von „Leinfelden Bahnhof“ bis „Leinfelden Neuer Markt“

zwischen

Stadt Leinfelden-Echterdingen

Marktplatz 1

70771 Leinfelden-Echterdingen

- nachstehend "Stadt LE" genannt –
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

Landeshauptstadt Stuttgart

Marktplatz 1

70173 Stuttgart

- nachstehend „LHS“ genannt –
vertreten durch den Oberbürgermeister

Präambel

Die Parteien nehmen Bezug auf die Rahmenvereinbarung vom 30.04.2014 zwischen dem Landkreis Esslingen, dem Verband Region Stuttgart, der Gemeinde Filderstadt, der Gemeinde Neuhausen und der Stuttgarter Straßenbahnen AG über Regelungen zur Finanzierung und Umsetzung der Verlängerung der Stadtbahn von der Haltestelle Fasanenhof bis zu einer Haltestelle Flughafen/Messe (U6-Verlängerung), der S-Bahn von Filderstadt/Bernhausen bis Neuhausen a.d.F. (S2-Verlängerung) und der Verlängerung der Stadtbahn von der Haltestelle Leinfelden Bahnhof bis zu einer Haltestelle Markomannenstraße (U5-Verlängerung, heute: Neuer Markt), und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.08.2016 über die Übertragung der Aufgabenträgerschaft für die Stadtbahnstrecke (U5-Verlängerung) nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit an die LHS.

In Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben wird die LHS für den Bau und Betrieb der Stadtbahnstrecke U5 ihr eigenes städtisches Verkehrsunternehmen Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags betrauen und sich zur Erfüllung von Obliegenheiten aus dieser Vereinbarung bedienen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass sich die LHS demzufolge insbesondere auch für alle Abrechnungen, Kostenzusammenstellungen und Kalkulationen der SSB bedienen wird.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Finanzierung und Bezuschussung des Baus der Stadtbahnstrecke U5 von der Haltestelle Leinfelden Bahnhof bis zur Haltestelle Neuer Markt.

§ 2 Zuschuss der Stadt LE

- (1) Die Stadt LE leistet einen Zuschuss zu den Kosten der Verlängerung der Stadtbahnstrecke der Linie U5 in Höhe des Kostendefizits (Bau-, Planungs- und Verwaltungskosten abzüglich LGVFG-Fördermitteln).
- (2) Die gesamten Kosten betragen gemäß vorläufiger Kostenschätzung voraussichtlich 11,9 Mio. EUR. Daraus ergibt sich ein vorläufiges Kostendefizit in Höhe von 5,3 Mio. EUR. Die Parteien sind sich bewusst, dass die Kostenermittlung zum Zuschussantrag noch nicht abschließend aufgestellt ist. Die geschätzten Kosten ergeben sich im Einzelnen aus Anlage 1.
- (3) Sollte erkennbar werden, dass aufgrund von Kostenveränderungen das geschätzte Kostendefizit um mehr als 20 Prozentpunkte überschritten wird, ist die Stadt LE unverzüglich zu informieren und eine gemeinsame Vorgehensweise abzustimmen.

- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die der Regelung über den Wertausgleich nach den Verwaltungsvorschriften des LGVFG unterliegen, übernimmt die Stadt LE anteilig den Wertausgleich (insbesondere für Ver- und Entsorgungsanlagen), soweit die beteiligten Dritten diesen nicht selbst tragen müssen.
- (5) Die Stadt LE erstattet der LHS alle vom Zuwendungsgeber als nicht zuwendungsfähig benannten Kosten. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Verwaltungsvorschriften und dem Zuwendungsbescheid sowie aus den sonstigen Kürzungen in der Endabrechnung mit dem Zuwendungsgeber.
- (6) Die LHS stellt der Stadt LE alle durch diese Maßnahme entstehenden Kosten, abzüglich der für das Vorhaben gewährten Zuschüsse, in Rechnung.

Die Stadt LE trägt die nicht zuwendungsfähigen **internen** Verwaltungskosten inklusive der internen Planungs- und Ingenieurleistungen (insbesondere Ingenieurleistungen für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen, Projektsteuerung, Bauleitung,) in Höhe von pauschal 10% der abgerechneten Baukosten (inklusive Bauprovisorien, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und Folgemaßnahmen, ohne Grunderwerb, Entschädigungen und externe Planungskosten). Für diese internen Verwaltungskosten wird ein Zahlungsplan über Abschlagszahlungen vereinbart werden. Bei der Schlussabrechnung werden die Abschlagszahlungen aus dem Zahlungsplan angerechnet.

Die von der Stadt LE ebenfalls zu tragenden nicht zuwendungsfähigen **externen** Verwaltungskosten (insbesondere auch nicht zuwendungsfähige externe Planungskosten sowie für örtliche Bauüberwachungen, Bauleitungen, Gebühren, Auslagen) werden auf Nachweis (SAP-Belegausgabebuch) abgerechnet.

- (7) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei den von der Stadt LE zu erbringenden finanziellen Leistungen umsatzsteuerlich um echte, nicht steuerbare Zuschüsse handelt. Sollten die Finanzbehörden eine andere Rechtsauffassung vertreten, kann die LHS die Umsatzsteuer gegebenenfalls auch rückwirkend gegenüber der Stadt LE in Ansatz bringen und ggfs. auch damit im Zusammenhang stehende Zinsansprüche abrechnen.
- (8) Zahlungsaufstellungen der LHS sind innerhalb 30 Tagen zu begleichen.
- (9) Ein vorläufiger Zahlungsausgleich wird mit Erstellung und Übersendung des Endverwendungsnachweises durchgeführt.
Die endgültige Zahlungsaufstellung wird nach Vorliegen des abschließenden LGVFG-Schlussbescheides erstellt.

§ 3 Vertragsänderungen und –Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung dieses Vertrags im Ganzen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck in wirtschaftlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stadt Leinfelden-Echterdingen

Ort und Datum

Unterschrift

Oberbürgermeister Roland Klenk

Landeshauptstadt Stuttgart

Ort und Datum

Unterschrift

Oberbürgermeister Fritz Kuhn

Vertrag
über Ausführungsbestimmungen beim Bau der
Verlängerung der Stadtbahn von Haltestelle „Leinfelden
Bahnhof“ bis Haltestelle „Leinfelden Neuer Markt“ -
Stadtbahn von KM 4+376 (südlich Haltestelle Leinfelden Bahnhof)
bis KM 5+040
(Wendeanlage südlich-östlich Haltestelle Leinfelden Neuer Markt)

zwischen

Stadt Leinfelden-Echterdingen

Marktplatz 1

70771 Leinfelden-Echterdingen

- nachstehend "Stadt LE" genannt –

vertreten durch den Oberbürgermeister

und

Stuttgarter Straßenbahnen AG

Schockenriedstraße 50

70565 Stuttgart

- nachstehend „SSB“ genannt –

vertreten durch den Vorstand

Präambel

Die Vertragspartner nehmen Bezug auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.08.2016 über die Übertragung der Aufgabenträgerschaft für den Bau und Betrieb der Stadtbahnstrecke (U5-Verlängerung) nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit von der Stadt LE an die Landeshauptstadt Stuttgart.

In Folge dieser Aufgabenübertragung betraut die Landeshauptstadt Stuttgart im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags die SSB mit dem Bau und dem Betrieb der Stadtbahnverlängerung U5 bis Haltestelle Neuer Markt.

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat ihrerseits mit der Stadt LE eine Vereinbarung über die Finanzierung und den Bau der Verlängerung der Stadtbahn von Leinfelden Bahnhof bis Leinfelden Neuer Markt getroffen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die Verlängerung der Stadtbahn von Leinfelden-Bahnhof bis Leinfelden-Neuer Markt.
- (2) Zur Baumaßnahme gehören die dauerhafte Bereitstellung der städtischen Grundstücke und die dingliche Sicherung für die Stadtbahntrasse, die Freimachung des Baufeldes, der Bau der Stadtbahnanlagen einschließlich Ingenieurbauwerke und Gebäude, Begrünungsmaßnahmen innerhalb der Stadtbahnanlage, sowie sonstige Verkehrsanlagen und Verkehrseinrichtungen, die durch den Stadtbahnbau erforderlich werden. Ebenfalls dazu gehören stadtbahnbedingte Folgemaßnahmen wie Anpassungen an Straßen, Wegen und Plätzen und ggfs. Leitungsverlegungen aufgrund des Stadtbahnbaus.
- (3) Die Trassenführung, die Bauart des Gleisoberbaues und die Lage der Haltestellen ergeben sich im Einzelnen aus der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten textlichen Beschreibung der Maßnahme, den Plänen unter Anlage 2 und dem künftigen Planfeststellungsbeschluss.

§ 2 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Der Antrag auf Planfeststellung für die vorgenannte Maßnahme wird von der SSB gestellt. Die SSB stimmt die Planfeststellung mit der Stadt LE ab. Die Stadt LE schließt sich dem Antrag an, soweit dies rechtlich geboten ist. Der Antrag auf Planfeststellung wird voraussichtlich im Frühjahr 2019 gestellt. Der Baubeginn für die Maßnahme ist

voraussichtlich Herbst 2020, die Maßnahme wird voraussichtlich Ende 2021 beendet sein.

- (2) Die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und die Vertragsabwicklung mit den Auftragnehmern der stadtbahnbedingten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Betrauung durch die SSB. Die SSB kann sich für Planung, Bauausführung und örtlicher Bauüberwachung externer Ingenieurbüros oder Sonderfachleuten bedienen. Die Vertragspartner stimmen im Rahmen der Ausführungsplanung die stadtgesterischen Belange miteinander ab.
- (3) Die Stadt LE führt bis zum Baubeginn auf ihre Kosten folgende Arbeiten durch:
 - Rückbau der Reststücke der Max-Lang-Straße im Bereich der Unterführung - Markomannenstraße einschließlich Entwässerung, Beleuchtung und Gehwegen,
 - Rückbau der alten Straßenbrücke neben der Unterführung Markomannenstraße,
 - Verlagerung der Schächte und Kanäle westlich der Markomannenstraße.
- (4) Die Stadt LE und die SSB benennen je einen für die Maßnahme zuständigen Ansprechpartner.
- (5) Die Stadt LE stellt nach Anforderung aktuelle Bestandspläne, insbesondere der Ver- und Entsorgungsleitungen, zur Verfügung. Gleiches gilt für Pläne der Quartiers- und Platzentwicklung durch die Stadt LE.
- (6) Nach Abschluss der Bauarbeiten erhält jeder Vertragspartner eine Fertigung der Abnahmeniederschriften und der Bestandspläne.

§ 3 Abwicklung, Kosten und Fördermittel

- (1) Die Stadt LE bezuschusst die der LHS obliegende Baumaßnahme in Höhe des Kostendefizits (Bau-, Planungs- und Verwaltungskosten abzüglich LGVFG-Fördermitteln). Insoweit wird auf die Vereinbarung über Bau und Finanzierung der Verlängerung der Stadtbahn von Leinfelden Bahnhof bis Leinfelden Neuer Markt zwischen der LHS und der Stadt LE Bezug genommen.
- (2) Sollte erkennbar werden, dass aufgrund von Kostenveränderungen das geschätzte Kostendefizit um mehr als 20 Prozentpunkte überschritten wird, ist die Stadt LE unverzüglich zu informieren und eine gemeinsame Vorgehensweise abzustimmen.
- (3) Die SSB ist in dem zu stellenden LGVFG-Zuwendungsantrag Antragssteller und Zuwendungsempfänger. Die SSB stellt die zuwendungsfähigen Kosten - Grunderwerbskosten, Entschädigungsleistungen, Bau- und Folgemaßnahmenkosten – zusammen, prüft die eingehenden Rechnungen und fordert die Zuwendungen an.

Die Bewilligungsbescheide des Zuwendungsgebers gehen der Stadt LE regelmäßig in Kopie zu.

- (4) Eine vorherige Abstimmung über die Vergabe einzelner Baumaßnahmen ist nicht erforderlich, wenn die Angebote im Rahmen der Kostenschätzung (siehe § 3 Abs. 2) liegen oder Überschreitungen als zuwendungsfähige Kosten gelten. Die Stadt LE erhält Kenntnis über getätigte Vergabesummen von über 100.000,00 EUR in einem halbjährlichen Bericht.

§ 4 Entschädigungen

Die Bearbeitung und Abwicklung eventueller Anliegerentschädigungsansprüche, die im Zuge der Verlängerung der Stadtbahntrasse ausgelöst werden, übernimmt die SSB. Die SSB wird die Stadt LE vor der jeweiligen Entschädigungsentscheidung informieren.

§ 5 Grunderwerb

- (1) Die Stadt LE verpflichtet sich, auf ihre Kosten bis zum Baubeginn die erforderlichen Fremdgrundstücke der Gemarkung Leinfelden zu erwerben und Dienstbarkeiten zu Gunsten der SSB zu bestellen, die den ungehinderten Bau und Betrieb der Stadtbahn ermöglichen. Die Stadt LE stellt alle bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen gemäß Planfeststellungsbeschluss zur Verfügung. Die Stadt LE hat Anspruch auf dafür ggfs. erhaltene Zuschüsse.
- (2) Auch für die bereits im Eigentum der Stadt LE stehenden Grundstücke wird die Stadt LE zu Gunsten der SSB Dienstbarkeiten für den Bau und Betrieb der Stadtbahn bestellen.

§ 6 Eigentum

- (1) Eigentümerin der Stadtbahnanlagen mit allen dem Bestand und Betrieb dienenden Nebenanlagen wird die SSB als von der LHS betrauter Vorhabenträger.
- (2) Eigentümerin von Straßenverkehrsanlagen (insbesondere Lichtsignalanlagen, Blinklichter an Z-Überwegen) wird die Stadt LE. Das Eigentum an den Bestandsanlagen der Rettungszufahrt DB einschließlich Schranken und Telefonanlage bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Eigentumsverhältnisse gemäß Abs. 1 und 2 werden unmittelbar nach Inbetriebnahme in einem Plan dargestellt, der von der SSB erstellt wird.

§ 7 Laufende Unterhaltungs-/Verkehrssicherungspflicht

Die laufende Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht richtet sich grundsätzlich nach den in § 6 dieses Vertrages festgelegten Eigentumsverhältnissen. Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag über den Betrieb geregelt (insbesondere Grünschnitt, Reinigungs- und Winterdienst).

§ 8 Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Textliche Beschreibung der Maßnahme

Anlage 2: Lageplan

Anlage 3: Kostenaufstellung

§ 9 Vertragsänderungen und –ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung dieses Vertrags im Ganzen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck in wirtschaftlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 11 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Die Vertragspartner erhalten je zwei Ausfertigungen.

Stadt Leinfelden-Echterdingen

Ort und Datum

Unterschrift

Oberbürgermeister Roland Klenk

Stuttgarter Straßenbahnen AG

Ort und Datum

Unterschrift

Thomas Moser

Ort und Datum

Unterschrift

Dr. Sabine Groner-Weber